



Satzung

über die Form

der öffentlichen

Bekanntmachung

(Bekanntmachungssatzung)

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22. Dezember 1975 (Ges. Bl. BW 1976, S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1981 – (Ges. Bl. 1981, S. 441) hat der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim am 25. August 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Amtsblatt

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Herbolzheim erfolgen durch einmaliges Einrücken in das eigene Amtsblatt der Stadt Herbolzheim. Es trägt den Namen „Amtsblatt der Stadt Herbolzheim und ihrer Stadtteile Wagenstadt, Bleichheim, Broggingen und Tutschfelden“.
2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Herbolzheim.

§ 2 Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Zustellungen nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen durch Anschlag an den Verkündungstafeln im Flur des Rathauses in Herbolzheim.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachungssatzung tritt am 01. Oktober 1981 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Herbolzheim vom 07. Januar 1975 i. d. F. vom 17. Mai 1977 außer Kraft.

Herbolzheim, den 25. August 1981

(Hoffmann)
Bürgermeister